



Gesetzliche Unfallversicherung bei selbständiger Fischereitätigkeit

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind alle selbständigen Erwerbstätigen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, in der Unfallversicherung nach dem BSVG pflichtversichert. Die Pflichtversicherung tritt aber nur dann ein, wenn der bewirtschaftete Betrieb einen Einheitswert von mindestens 150 Euro aufweist. Bei einem geringeren Einheitswert entsteht die Pflichtversicherung nur dann, wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestritten wird, also wenn der Betrieb als Existenzgrundlage dient. Andernfalls ist nur eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG möglich. Diese müsste beantragt werden und beginnt erst mit dem auf den Beitritt folgenden Tag.

Der Einheitswert eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der auf Rechnung und Gefahr mehrerer Berechtigter (Betriebsführer) geführt wird, ist nicht auf die Anteile der Berechtigten aufzuteilen.

Das Landarbeitsgesetz definiert die land(forst)wirtschaftlichen Betriebe. Als solche sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion anzusehen, zu welchen ausdrücklich auch die Fischerei gezählt wird. Die Fischereibetriebe sind keine gewerblichen, sondern landwirtschaftliche Betriebe. Diese sind daher in der Unfallversicherung nach dem BSVG pflichtversichert. Die Versicherung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung kann sie nur ergänzen, nicht aber ersetzen.

Umfang der Pflichtversicherung

Ob die Fischereitätigkeit der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG unterliegt, ist zunächst davon abhängig, in welchem Rahmen und von welchem Personenkreis das Fischen betrie-

ben wird. Hier ist insbesondere zwischen selbständigen Berufsfischern, sonstigen Fischereiberechtigten (Fischereibesitzern und -pächtern) sowie Sport- bzw. Hobbyfischern zu unterscheiden.

Bei den selbständigen Berufsfischern, Fischereibesitzern und -pächtern, handelt es sich in der Regel um Selbständige in der Land(Forst)wirtschaft, die bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG unterliegen. Für diesen Personenkreis ist die SVS zur Durchführung der Unfallversicherung zuständig.

Keine Beitragspflicht

Auf Sport- und Hobbyfischer, die keine Fischereibesitzer bzw. -pächter sind, treffen die Merkmale der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft nicht zu. Sie sind daher im Allgemeinen in der Unfallversicherung nach dem BSVG nicht pflichtversichert.

Höhe des Beitrages

Die Beiträge werden von einer Beitragsgrundlage, die jährlich neu festgelegt wird, berechnet. Als Beitrag sind zwei Prozent dieser Beitragsgrundlage zu entrichten. Grundsätzlich ist für jedes einzeln gepachtete Fischwasser (Mitgliedschaft bei einer Fischereigesellschaft) ein Beitrag zu entrichten.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden einmal jährlich im Oktober vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf des Vorschreibemonats zur Einzahlung fällig.

SEPA Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

Die SVS bietet als Service die Möglichkeit an, ein SEPA Lastschrift-Mandat (eine Einzugsermächtigung) zu erteilen. Damit werden die Beiträge bei

Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Sie können diese Ermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Maßnahmen der Beitragseinhebung

Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, muss auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift ein Beitragszuschlag in der Höhe von mindestens fünf Prozent des eingemahnten Beitrages verhängt werden. Der Beitragszuschlag wird mit einer zweiten Mahnung vorgeschrieben. Wenn auch diese Maßnahme erfolglos bleibt, müssen zwangsweise Einhebungsmaßnahmen ergriffen werden. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Beitragsschuldner zu tragen.

Meldepflicht

Fischereipächter (Mitglieder einer Fischereigesellschaft) sind verpflichtet, Beginn und Ende des Pachtverhältnisses (der Mitgliedschaft) und jede für den Bestand der Versicherung bedeutsame Änderung (z.B. Wohnungswechsel) binnen einem Monat der SVS zu melden.

Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann die SVS den meldepflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

Leistungen

Für jeden Unfall, der sich

- auf der Fahrt zum oder vom Fischwasser,
- beim Fischen selbst oder
- bei der Hege

ereignet, ist eine Unfallmeldung dann zu erstatten, wenn eine Person mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist oder sich eine tödliche Verletzung zugezogen hat.

Hat sich der Unfall im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Fischereibetrieb ereignet (Kausalitätsprinzip), wird er als Arbeitsunfall anerkannt. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Gegensatz zum Leistungsangebot einer eventuellen gesetzlichen Krankenversicherung entfallen für bestimmte Leistungen (z.B. Krankentransporte, Körperersatzstücke) Kostenanteile oder Kostenbeteiligungen.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter svs.at/kontakt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-036_B, Stand: 2025